



STANLEY THOMAS  
JOHNSON  
STIFTUNG

## Schweizer Preise Darstellende Künste 2026

### Ausschreibung «June Johnson Newcomer Prize 2026»

## 1 Inhalt

Die Stanley Thomas Johnson Stiftung (STJS) unterstützt Projekte u.a. in verschiedenen Bereichen der Kultur in der Schweiz und in Grossbritannien. In Partnerschaft mit dem Bundesamt für Kultur vergibt sie einen Preis für innovatives junges Schweizer Kulturschaffen im Bereich der darstellenden Künste. Der Preis ist June Johnson gewidmet, der Ehefrau des britischen Fabrikanten Stanley Thomas Johnson. In ihrem Testament legte sie den Grundstein für die 1969 gegründete Stanley Thomas Johnson Stiftung.

Der Preis richtet sich an professionelle Kulturschaffende, die sich am Anfang ihrer Karriere befinden und deren Arbeit ein besonderes Potential erkennen lässt. Beurteilt wird das Bewerbungsdossier, das sowohl bereits erste realisierte Stücke als auch Konzepte für zukünftige Projekte umfassen sollte. Durch die öffentlich wirksame Anerkennung soll eine Hebelwirkung erreicht werden. Es wird ein Preis in der Höhe von **CHF 25'000** vergeben.

## 2 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Schweizer/-innen oder in der Schweiz wohnhafte Kulturschaffende. Bei Gruppen muss mindestens ein Gruppenmitglied das Schweizer Bürgerrecht besitzen oder seinen ständigen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Es kann nur ein Gesuch desselben Autors, derselben Autorin oder derselben Gruppe eingereicht werden.

## 3 Ablauf

### 3.1 Anmeldung

Die Bewerber/-innen müssen sich auf der Homepage des Bundesamtes für Kultur (BAK) [www.bak.admin.ch](http://www.bak.admin.ch) unter der **Rubrik «Aktuelle Ausschreibungen»** anmelden; **Anmeldeschluss ist der 28. Oktober 2025.**

Für die Anmeldung müssen das Formular ausgefüllt und folgende Dokumente hochgeladen werden:

- Scan eines Schweizer Personalausweises (ID oder Pass) oder einer gültigen Aufenthaltsbewilligung im \*.JPG- oder PDF-Format (max. 1 MB). Damit die Anmeldung berücksichtigt werden kann, muss bei Gruppen eine Person die Angaben für sämtliche teilnahmeberechtigten Personen liefern (inkl. Scan eines Ausweises);
- Dossier, das den bisherigen Werdegang umfasst (inkl. des aktuellsten oder eines geplanten Projekts und eine Auflistung der bisherigen Arbeiten) sowie Kurzporträt auf Englisch im PDF-Format (max. 10 Seiten/10 MB). Dazu sollte mindestens 1 komplette Stückaufzeichnung zur Verfügung gestellt werden.

Nach abgeschlossener Eingabe überprüft das BAK die Teilnahmeberechtigung gemäss Ziff. 2 und

bestätigt den Kandidatinnen und den Kandidaten den fristgerechten Eingang der Bewerbungen.

### 3.2 Auswahl

Ein Ausschuss der Eidgenössischen Jury für Darstellende Künste trifft eine Vorauswahl aus den zugelassenen Eingaben. Eine Fachjury der Stanley Thomas Johnson Stiftung wählt aus der Vorauswahl die Gewinnerin/den Gewinner aus.

Die Höhe des Preises beträgt CHF 25'000. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden im Juni 2026 schriftlich über den Entscheid informiert.

Auf folgende Kriterien wird eine besondere Gewichtung bei der Beurteilung der Bewerbung gelegt:

- Professionalität
- Künstlerische Qualität
- Überzeugende bisherige und aktuelle Projekte
- Innovationskraft (experimenteller Stil, neue Formen der Produktion und Kommunikation, Multidisziplinäres, Eröffnen von neuen Perspektiven für das Publikum)
- Cutting-Edge-Faktor (Risikobereitschaft, radikale Herangehensweise)
- Start-up-Potential (Entwicklungsfähigkeit)

### 3.3 Realisierung

Die STJS verfolgt die Verwendung der Mittel. Die Gewinnerin/der Gewinner wird im Rahmen der Verleihung der Schweizer Preise Darstellende Künste 2026 angemessen gewürdigt.

## 4 Rechtliche Bestimmungen

- 4.1 Mit ihrer Anmeldung übertragen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der STJS und dem BAK das Recht, die Ergebnisse der Ausschreibung den Medien mitzuteilen und die bei der Anmeldung gegebenen Informationen unentgeltlich zu veröffentlichen. Des Weiteren können das BAK und die STJS sämtliche von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei der Anmeldung gelieferten Daten zu administrativen Zwecken und Zwecken der Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit in ihrer Datenbank speichern, Dritten mitteilen und veröffentlichen.
- 4.2 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer übertragen der STJS und dem BAK mit der Anmeldung unentgeltlich das Recht, Informationen zu den geförderten Gruppen und ihren Produktionen – in Absprache auch in der Entwicklungsphase – auszugsweise im Rahmen der Veranstaltungen zu den Schweizer Preisen Darstellende Künste und in sämtlichen Publikationen des BAK in jeder möglichen Weise urheberrechtlich zu nutzen und zu bearbeiten, insbesondere:
  - Veröffentlichung und Verbreitung eines oder mehrerer fotografischer oder filmischer Auszüge von Produktionen auf der Internetseite des BAK, auf der Website der Schweizer Kulturpreise ([www.schweizerkulturpreise.ch](http://www.schweizerkulturpreise.ch)) und der Internetseite der STJS;
  - Veröffentlichung und Darbietung von Produktionen in anderen Formen, namentlich Ton- und Bildaufnahmen, Verwendungen der Aufnahmen im Rahmen von Podcasts, Sendungen, Weitersendungen, allgemein wie insbesondere im Rahmen von Promotions- und Sensibilisierungsmassnahmen des BAK für die Darstellenden Künste;
  - Die Anpassung und Bearbeitung im Hinblick auf die oben erwähnten Nutzungen, beispielsweise durch Hinzufügen von Schriftzügen, visuelle Bearbeitung im Hinblick auf verschiedene Sendeformate etc.

Soweit die Verwendung der eingereichten Unterlagen durch das BAK – z.B. dessen Darbietung, Veröffentlichung oder Verbreitung – Immaterialgüterrechte Dritter berühren würde, wie beispielsweise solche von Komponistinnen und Komponisten, Produzentinnen und Produzenten oder Interpretinnen und Interpreten von Musik oder von Urheberinnen und Urhebern von Bühnenbildern und Beleuchtungskonzepten, so sorgen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst für die Einholung der für die vorstehend erwähnte Nutzung durch das BAK notwendigen

Rechte sowie der Befugnis, diese Rechte dem BAK zu übertragen.

Soweit gewisse dieser Rechte von Dritten (z. B. Verwertungsgesellschaften wie die SSA [Société Suisse des Auteurs]) wahrgenommen werden, vereinbaren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit ersteren, dass das BAK die entsprechenden Nutzungsformen unentgeltlich vornehmen kann. Davon ausgenommen sind die gesetzlichen Vergütungsansprüche (z.B. Weitersenderecht), welche zwingend über die Verwertungsgesellschaften wahrgenommen und gemäss deren Verteilungsreglement verteilt werden. Bei allfälligen Ausstrahlungen durch Sendeanstalten sind diese nicht von der Bezahlung der anwendbaren Entschädigung befreit.

- 4.3 Mit ihrer Anmeldung versichern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass durch die Verwendung des eingereichten Dossiers durch das BAK und die STJS (beispielsweise durch die Veröffentlichung und Verbreitung von Auszügen) keine Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeits- und Urheberrechte) verletzt werden, und halten den Bund und die STJS diesbezüglich von allfälligen Ansprüchen Dritter frei. Sie verpflichten sich, Forderungen Dritter wegen Verletzungen von Rechten (insbesondere Persönlichkeits- und Urheberrechte) unverzüglich abzuwehren sowie sämtliche Kosten, inklusive Schadenersatzleistungen, die dem Bund daraus entstünden, zu übernehmen.
- 4.4 Mit ihrer Anmeldung bestätigen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass die von ihnen im Bewerbungsdossier beschriebenen Projekte von ihnen selbst geschaffen wurden. Das BAK und die STJS können unselbstständig und/oder unter Anleitung geschaffene und/oder aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben zugelassene Gruppen und Projekte ausschliessen und bereits zugesprochene Beiträge zurückziehen beziehungsweise zurückfordern.
- 4.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kulturförderungsgesetzes (KFG), der Kulturförderungsverordnung (KFV) sowie des Förderungskonzepts für Preise, Auszeichnungen und Ankäufe des BAK.

#### **Rechtliche Grundlage:**

- Kulturförderungsgesetz (KFG): <http://www.admin.ch/ch/d/as/2011/6127.pdf>
- Kulturförderungsverordnung (KFV): <http://www.admin.ch/ch/d/as/2011/6143.pdf>
- [SR 442.123 - Verordnung des EDI vom 6. Mai 2016 über das Förderungskonzept für Schweizer Preise, Schweizer Grand Prix und Ankäufe \(admin.ch\)](#)